

Vortrag

Die Inquisition

–

Terrorregime oder Wendepunkt in einer barbarischen Gerichtsbarkeit

13. November 2014 – Stiftssaal Fritzlar

Kaplan J. Kämpf

Wenn über Kirche gesprochen wird und Argumente gegen sie gesucht werden, dann wird sehr schnell in der Kiste der Geschichte gekramt und Schlagworte wie Inquisition oder Hexenverfolgung hervorgeholt. Jedoch kann es bei einer ehrlichen Auseinandersetzung mit der Geschichte der Kirche – dies gilt im Übrigen für jede Art von Auseinandersetzung mit Geschichte – nicht genügen, bei den Schlagworten stehenzubleiben. Vielmehr braucht es einen differenzierteren Blick auf die Ereignisse der Geschichte. Wenn über Geschichte gesprochen wird, dann geschieht oft der fatale Fehler, dass mit den Erkenntnissen und dem Wissen unserer Zeit Ereignisse der Geschichte beurteilt werden, die dem Zeitrahmen und dem damit verbundenen Weltbild der damaligen Zeit nicht entsprechen. Historisches Reden muss zuallererst im historischen Geschehen verortet werden, um geschichtliche Ereignisse sachgerecht und vorurteilsfrei verstehen zu können, nicht um *beurteilen* – das meist mit *verurteilen* gekoppelt ist – zu können. PETER GODMAN, Historiker und Oxford-Dozent, hält in seiner exzellenten Studie „Die geheime Inquisition“ Folgendes fest: „Wenn

wir uns damit begnügen, die Vergangenheit zu verurteilen, verurteilen wir uns selbst dazu, sie nicht zu begreifen“¹, da seriöse Geschichtsschreibung erklärt, aufklärt, jedoch ohne zu verurteilen, da viele Urteile aus heutiger Perspektive ungerecht wären. Historische Ereignisse müssen daher versucht werden, aus ihrem Kontext heraus verstanden zu werden, d. h. aber noch lange nicht, dass sie toleriert werden müssen!

Wenn ich heute Abend über das Thema „Inquisition – Terrorregime oder Wendepunkt in einer barbarischen Gerichtsbarkeit“ spreche, dann ist es unerlässlich, den geschichtlichen Kontext, das mittelalterliche Denken und Weltbild zu analysieren. Die Kürze eines Vortrags lässt freilich keine umfassende Analyse zu, jedoch möchte ich versuchen, einige Schlaglichter aufzuzeigen. Dies gilt freilich auch für die Behandlung des Themas selber. Vorweg möchte ich einen evangelischen Rechtshistoriker zu Wort kommen lassen, der bei der Sichtung des historischen Materials zu einer guten Beobachtung gelangt ist, die uns helfen mag, weder mit erhobenem Zeigefinger noch mit überheblichem Abwinken, dass doch alles nicht so schlimm gewesen sei, an dieses Thema heranzugehen. So schreibt ADALBERT ERLER in seinem Beitrag über die Inquisition im „Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte“: „Bei einer

¹ GODMAN, Peter: Die geheime Inquisition – Aus den verbotenen Archiven des Vatikans, München ³2003, 75. GODMAN schreibt in seinem Vorwort über die gängige Meinung bzgl. der Inquisition Folgendes: „Ist denn nicht allgemein bekannt, was man in ihren Gefängnissen zu erwarten – oder zu befürchten – hatte? Waren sie nicht in winzige Verliese unterteilt, in denen niemand aufrecht stehen konnte? Waren sie nicht ausgestattet mit Streckbänken, die die Glieder der Verhörten in entgegengesetzte Richtungen dehnten? Gab es dort nicht eiserne Ringe oder Handschuhe, die Kopf, Hände und Füße eines Gefangenen so zusammenzogen, dass sie einen Kreis bildeten, und dabei die Finger so fest zusammenpressten, dass unter der Pein die Gelenke knackten? Sahen so nicht die berüchtigten Grausamkeiten aus, die Ketzer [...] erduldeten? Nein, lautet die Antwort. Diese schauerlichen Einzelheiten stammen aus einer Schilderung dessen, was englische Katholiken zu erwarten hatten, die unter Königin Elisabeth I. im Londoner Tower eingekerkert wurden.“ – GODMAN, Peter: Die geheime Inquisition – Aus den verbotenen Archiven des Vatikans, 12f.

Betrachtung vom Standpunkt einer pluralistischen, glaubensindifferenten, sich selbst als human verstehenden Gegenwart kann die Inquisition natürlich nur als ‚finsteres‘ Mittelalter erscheinen – sofern der Betrachter nicht an der Hand des historischen Stoffes zu der warnenden Erkenntnis kommt, dass der Mensch in jeder Epoche, auch wenn er guten Willens ist, der Gefahr entsetzlicher Verirrungen ausgeliefert ist.“²

Die Denkart des Mittelalters ist dadurch gekennzeichnet, dass es theozentrisch denkt, also immer von Gott her denkt. Religion war das alles beherrschende Element dieser Zeit. Glaube und Religion bildeten das Fundament der mittelalterlichen Gesellschaft. Für uns heutige, aufgeklärte Menschen, die in einer säkularisierten Welt leben, in der die Religion Privatsache ist, darf niemand wegen seines Glaubens und seiner Überzeugungen diskriminiert oder gar verfolgt werden – leider erleben wir es in weiten Teilen der Welt anders. Das Denken der heutigen Zeit ist anders als das des Mittelalters. Der heutige Mensch denkt individualistisch und relativistisch. Es herrscht also ein heterogenes, vielfältiges Denken vor, während im Mittelalter Europas ein homogenes, einheitliches Denken dominierte.³ Das heutige anthropozentrische Denken steht dem theozentrischen Denken des Mittelalters gegenüber. „Selbst für gläubige Christen ist heute das eigene Ich ein so hoher, beinahe absoluter Wert, dass an ihm alles andere gemessen wird. Wahr ist [...], was ich für wahr erkenne, wahr ist die ‚jemeinige‘ Wahrheit. Dieser existenzialistisch begründete erkenntnistheoretische

² ERLER, Adalbert zitiert nach: BRANDMÜLLER, Walter: Licht und Schatten. Kirchengeschichte zwischen Glaube, Fakten und Legenden, Augsburg 2007, 95.

³ Vgl. HESEMANN, Michael: Die Dunkelmänner, Mythen, Lügen und Legenden um die Kirchengeschichte, Augsburg 2007, 166.

Relativismus gesteht jedem seine eigene Wahrheit zu – ihr werden die objektiven Glaubenswahrheiten und die sittliche Norm geopfert.“⁴ Gott selbst tritt im heutigen Denken zurück und wird höchstensfalls noch als Zugeständnis für ewig Gestrige toleriert. Das Mittelalter dagegen sah in Gott den Grund der universalen Ordnung alles Seienden und in Christus den sich aussprechenden Gott, der Mensch wird und auf die Menschen zugeht und durch die Kirche, die sein Leib ist, spricht. Sich an dieser Wahrheit zu vergreifen, bedeutete im Mittelalter ein „blasphemisches Attentat auf Gottes unendliche Majestät“⁵. Anders als die heutige Gesellschaft/Zeit kannte das Mittelalter keine pluralistische Gesellschaft, vielmehr verstand es sich „als Einheit, deren geistige Grundlage das Christentum war – eine Kirche, die die Macht der Herrschenden legitimierte, aber auch kontrollierte.“⁶ Mittelalterliches Denken lässt sich sehr gut mit der Form einer Ellipse verstehbar darstellen. Wie eine Ellipse zwei Brennpunkte hat, so auch das mittelalterliche Denken. Beide Brennpunkte sind dabei untrennbar miteinander verknüpft und verbunden. Gemeint sind die geistliche und die weltliche Macht als Komplementärkräfte. Mit Beendigung der Christenverfolgung und der Einführung des Christentums als Staatsreligion begann eine Verbindung von Staat und Kirche, die Jahrhunderte überdauern und prägen sollte. Da das Kaisertum von Gottes Gnaden her gedacht wurde, waren Irrlehren, also Häresien, nicht nur eine Majestätsbeleidigung Gottes, sondern

⁴ BRANDMÜLLER, Walter: Licht und Schatten. Kirchengeschichte zwischen Glaube, Fakten und Legenden, 93.

⁵ Ebd., 94.

⁶ HESEMANN, Michael: Die Dunkelmänner, Mythen, Lügen und Legenden um die Kirchengeschichte, 154.

auch eine Beleidigung des Kaisers. Da nun das Kaisertum auf den Fundamenten des Glaubens ruhte, war der „Angriff“ in Form einer Irrlehre zugleich ein Angriff auf die gesellschaftliche Ordnung. Diese zu schützen, war Aufgabe der weltlichen Macht. So führte im 6. Jh. KAISER JUSTINIAN die sogenannten Ketzergesetze – als Ketzer wurden jene bezeichnet, die Irrlehren verbreiteten – ein. Irrlehren und Häresien galten somit als *crimen laesae maiestatis*, als Majestätsbeleidigung und somit als Infragestellung der kaiserlichen Macht. Auf solch eine Infragestellung stand im Römischen Reich seit jeher und je die Todesstrafe. Mit der *renovatio imperii romani*, mit der Wiederherstellung des Römischen Reiches unter KAISER KARL DEM GROßEN trat diese Gesetzgebung wieder neu auf den Plan und griff im Westen, sprich also Europa, wieder um sich.⁷ Auf diesem Hintergrund müssen die Entwicklungen hin zur Inquisition betrachtet und ausgelegt werden. Die Voraussetzung für Einrichtung und das Wirken der Inquisition, das Zusammenspiel von kirchlicher und weltlicher Gewalt kann also nur von der hochmittelalterlichen Gesellschaftsstruktur her begriffen werden; ihr einigendes Band, der Glaube, wurde durch die Häresie bedroht, so dass eine Zersetzung der gesellschaftlichen Ordnung befürchtet werden musste, auf die zu reagieren war.⁸

Neben dieser Verquickung von Kirche und Staat muss noch Folgendes bedacht werden. Ein zentrales Moment mittelalterlichen

⁷ Vgl. HESEMANN, Michael: Die Dunkelmänner, Mythen, Lügen und Legenden um die Kirchengeschichte, 155 und BRANDMÜLLER, Walter: Licht und Schatten. Kirchengeschichte zwischen Glaube, Fakten und Legenden, 39 und SCHUCHERT, August u. SCHÜTTE, Heinz: Die Kirche in Geschichte und Gegenwart, Bonn 1969, 306 und NIEDERMEIER, Richard: Die Geschichte der Kirche, 2000 bewegte Jahre, Band 2, Aachen 2012, 161.

⁸ WOLTER, Hans: Häresie und Inquisition im 13. Jahrhundert, in: JEDIN, Hubert (Hg.): Handbuch der Kirchengeschichte, Bd. III/2, Freiburg-Basel-Wien 1999 (Sonderausgabe), 263-273, hier 273.

Lebensgefühls war die Jenseitsgerichtetheit des Menschen, sprich das Heil der Seele. Sie galt es reinzuhalten von Irrlehren und Häresien; ihr musste der Weg geebnet werden, um einmal in die *visio beatifica*, die selige Anschauung Gottes zu kommen. Es ging also um das unverlierbare Heil der unsterblichen Seele. „Wo die Inquisition zum Tod verurteilte, richtete sie das Vergängliche hin, um das Unvergängliche zu retten. Der moderne Tyrann dagegen ist einer, der ,nicht an das Unzerstörbare im Menschen glaubt und ihn daher, im Gegensatz zur Inquisition, völlig, auf ewig auszulöschen und zu vernichten meint.“⁹

An dieser Stelle muss unser Blick noch einmal etwas weiter zurückgehen, und zwar zum neutestamentlichen Gebot: Die Liebe erträgt alles (vgl. 1Kor 13, 7). In der Religionsgeschichte ist ein Phänomen zu finden, das sich als Gottesfeindschaft bezeichnen lässt. Hierbei geht es darum, dass derjenige, der sich zum Feind Gottes erklärt, zu beseitigen ist, da sich sonst der Gotteszorn über ihn und seine Umwelt ergießt. Dabei geschah die Beseitigung meist durch Lynchjustiz oder aber durch die herrschende Obrigkeit. Mit dem Durchbruch des Christentums änderte sich an diesem Phänomen Grundlegendes. Diejenigen, die sich selbst außerhalb der Religion stellen und sich jeweils einen Teil aus dem Gesamten der Religion herausnehmen, die Häretiker (griech. *haireo* - „sich etwas aus dem Ganzen herausnehmen“), sind aus der Gemeinschaft der Glaubenden auszuschließen. Ihre Beseitigung wird jedoch abgelehnt, da man Gott selbst das endgültige Urteil über einen Abweichler überließ. Im Laufe der Geschichte sollte sich jedoch ein

⁹ BRANDMÜLLER, Walter: Licht und Schatten. Kirchengeschichte zwischen Glaube, Fakten und Legenden, 94.

Wandel einstellen, da es zu einer Konkurrenz zwischen der christlichen Gewaltlosigkeit und der von den weltlichen Herrschern geförderten Beseitigung kam. Während es im ersten Jahrtausend nur eine einzige offizielle Häretikervernichtung gab, änderte sich dies mit der Jahrtausendwende. Grund hierfür war das massive Auftreten der sogenannten Katharer, die sich als die „Reinen“ (*katharoi*) verstanden. Von dieser Bewegung leitet sich im Übrigen unser Wort „Ketzer“ ab. Gegen diese Bewegung richtete sich die Inquisition. Sie machte sich zur Aufgabe, nach den Ketzern zu fragen und zu fahnden. Dabei ist anzumerken, dass die Inquisition immer nur gebietsweise auftrat und im Mittelalter nie gesamtkirchlich aktiv war.¹⁰ Die Inquisition im Mittelalter war nie eine europaweite und kontinuierlich arbeitende Institution. Um 1540 gab es nur noch in Italien und auf der iberischen Halbinsel arbeitsfähige Inquisitionsgerichte.¹¹ Die frühchristliche Auseinandersetzung mit Häretikern beruhte auf der Grundlage von Gal 1, 7: „*Es gibt kein anderes Evangelium.*“ sowie auf 2Kor 11, 26: die Gefährdung durch die „*falschen Brüder*“ (*falsi fratres*). Der Wahrheit des Evangeliums verpflichtet, musste man sich gegen „falsche Brüder“ wenden, die die Wahrheit des Evangeliums verkürzten. Dabei geboten zwei Stellen aus dem Neuen Testament Gewaltverzicht. Eine der bekanntesten Stellen ist das Gleichnis vom Unkraut im Weizen. Dort sagt Jesus unmissverständlich: „*Lasst beides wachsen*“ (Mt 11, 24-30). Dieses Jesuswort verbot vorzeitiges menschliches Eingreifen, weil das „Verbrennen des Unkrauts“ in Gottes Gericht geschehen werde.

¹⁰ Vgl. ANGENENDT, Arnold: Toleranz und Gewalt. Das Christentum zwischen Bibel und Schwert, Münster, (52009) 2012, 232.

¹¹ Vgl. ebd., 263.

Gott selbst wird das letzte Urteil über den Häretiker zugestanden. Das zweite maßgebliche Wort für den Gewaltverzicht liegt in 1Kor 13, 7 begründet: Die Liebe *„erträgt alles, glaubt alles, hofft alles, hält allem stand.“* Auch die „falschen Brüder“ waren also zu ertragen.¹² Das Einzige, was gegen sie ausgesprochen werden durfte, war die Verfluchung nach Gal 1, 9: *„Wer euch ein anderes Evangelium verkündigt, als ihr angenommen habt, der sei verflucht“ (anathema sit).* „Infolgedessen praktizierte die frühe Christenheit rein geistig-geistliche Strafen, aber keine Körperstrafen und schon gar keine zum Tode. Unterscheiden wollte man Person und Sache, was zu der Verhaltensweise führte: „Nur die häretischen Lehren dürfe man mit dem Anathema belegen, die Häretiker seien zu schonen; man müsse für ihre Rettung beten.“¹³ So stehen am Ende der frühchristlichen Zeit zwei Grundsätze. Der erste Grundsatz lautet – formuliert nach dem HL. AUGUSTINUS –: Die Kirche *„erträgt, die sie nicht zu berichtigen mag.“*¹⁴ Der zweite Grundsatz lautet schließlich – ebenfalls durch den HL. AUGUSTINUS formuliert –: *„Liebe den Sünder, aber nicht insofern er Sünder, sondern Mensch ist.“*¹⁵ Mit diesem Satz wurde *„mehr als eine bloße Existenzgarantie ausgesprochen: Auch dem Sünder und Häretiker war Liebe entgegenzubringen, trotz seiner Sünde und Häresie.“*¹⁶ Im Laufe der Zeit kamen Züchtigungen hinzu, jedoch keine Folter oder gar Todesstrafe. Der Glaube war für die ersten Jahrhunderte des Christentums eine Haltung des freien Willens, der nicht gebeugt werden durfte.

¹² Vgl. ebd., 235.

¹³ Ebd.

¹⁴ AUGUSTINUS: Epistola 93,9,34 (*„[...] tolerans quos corrigere non potest [...]“*).

¹⁵ AUGUSTINUS: Sermon 4, 20 (*„Dilige peccatorem, non in quantum peccator est, sed in quantum homo est.“*).

¹⁶ ANGENENDT, Arnold: Toleranz und Gewalt. Das Christentum zwischen Bibel und Schwert, 237.

Diese frühchristliche Haltung, die auch unserem neuzeitlichen Denken entspricht, wurde aufgrund des Weltbildes des mittelalterlichen Denkens nicht konsequent beibehalten; sah man doch in der Häresie die Gefahr des Auseinanderbrechens der gesellschaftlichen Ordnung.

Hier ist noch einmal auf die mittelalterliche Verbindung von Kirche und Staat einzugehen. Gottesfeindschaft, ob nun als Gotteslästerung oder als Sakrileg verstanden, betraf immer die Allgemeinheit und daher lag die Ahndung solcher Vergehen bei der Obrigkeit: sie musste den Frevel tilgen. An dieser Stelle ist nochmals an die Majestätsbeleidigung zu erinnern: Wer Gott lästert, lästert den Kaiser bzw. König. Der antike Staat tötet Gotteslästerer und somit Königslästerer, da der König Vertreter der Götter auf Erden war. Schon das Gesetzbuch des babylonischen Königs HAMMURABI, der 1686 v. Chr. starb, ahndete ein solches Sakrileg mit Tötung. Ebenso ist die Tötung aus der griechischen Antike bekannt. Bestes Beispiel ist SOKRATES (+399 v. Chr).¹⁷ So formulierte PLATON (+347 v. Chr): „Wer gegen Götter frevle, gehöre angezeigt und vor Gericht gebracht; bei Schulderkenntnis gebühre ihm Inhaftierung, und wer gar das Dasein der Götter leugne oder sich in Zauberkunst betätige, solle den Tod erleiden.“¹⁸ Auch im Alten Testament finden sich solche Praktiken und Anordnungen wieder. Das Neue Testament kennt ebenfalls den Gottesfrevlel, jedoch verzichtet es auf physische Eliminierung, da der Christ seine Feinde lieben soll (vgl. Mt 5, 44). Vielmehr sollten dem Frevler Buße und Reue anempfohlen werden, da das letzte Urteil nicht dem Menschen, sondern Gott gebühre. Mit

¹⁷ Vgl. ebd., 246.

¹⁸ Ebd.

dieser Sicht brachte das Christentum etwas völlig Neues in die antike Gesellschaft ein – letztlich eine Revolution. Durch die Verquickung von Staat und Kirche kam es 385 zur ersten Häretikervernichtung. Gegen diese Vernichtung wendeten sich energisch AMBROSIUS, MARTIN VON TOURS sowie PAPST SIRICIUS. Für sie war diese Häretikervernichtung ein Skandal, weil eine innerkirchliche, dogmatische Frage von einem weltlichen Gericht blutig entschieden wurde.¹⁹ Diese Hinrichtung ist die einzig belegbare für das erste Jahrtausend. Andere Häretiker dieser Zeit mussten mit Klosterhaft rechnen. Leider jedoch war die Lynchjustiz des Volkes im weiteren Verlauf der Jahre so stark, dass hier Einhalt geboten werden musste. Das Kirchenrecht forderte daher bis ins Hochmittelalter die Klosterhaft oder die Verbannung, manchmal die Enteignung, nie jedoch eindeutig die Todesstrafe.²⁰

Im 11. Jh. kommt es zu einem Umschwung. BONIZO VON SUTI (+1090), ein Theoretiker des Investiturstreits, geht über die augustinische Zurechtweisung hinaus: „Wenn für den irdischen König rechtens gekämpft werden dürfe, dann entschiedener noch für den himmlischen, zumal gegen dessen Feinde, die Barbaren und Häretiker.“²¹ In der Rechtssammlung des GRATIAN (+1150) ist zwar noch nicht die direkte Hinrichtung von Ketzern genannt, wohl aber die von Mördern und Gotteslästerern: „Kein Blut vergießt, wer Mörder und Gotteslästerer bestraft.“²² Damit war indirekt auch die Tötung von Häretikern gerechtfertigt. So setzte mit der Jahrtausend-

¹⁹ Vgl. ebd., 250 und HESEMANN, Michael: Die Dunkelmänner, Mythen, Lügen und Legenden um die Kirchengeschichte, 156.

²⁰ Vgl. ebd., 252.

²¹ Ebd.

²² Ebd.

wende ein Wandel ein, eine Verfolgungswelle mit Feuer und Schwert. Die Vollstreckung lag bei der weltlichen Obrigkeit. Sie schlug zuerst gegen Ketzer los, da sie das Gleichgewicht der gesellschaftlichen Grundordnung ins Wanken brachten. So agierte beispielsweise nicht der Bischof, sondern der französische König ROBERT DER FROMME (+1031) gegen zwölf gelehrte ketzerische Domherren 1022 zu Orléans. ROBERT ließ die Domherren verbrennen. Es war die erste belegte Hinrichtung nach 385. Ebenso waren es die Mitglieder des Mailänder Stadtadels, die um 1028 ihre ketzerischen Standesgenossen von der Burg Monteforte zum Scheiterhaufen verurteilten. Ähnliche Fälle werden von den Ketzern von Soissons im Jahre 1115 berichtet. Als ein Konzil zu Beauvais über deren Schicksal beriet, stürme das Volk, das „die Milde des Klerus befürchtete“, das Gefängnis und verbrannte die Ketzer vor der Stadt, so der Bericht aus der Chronik.²³ HEINRICH II. (+1189) verfügte als erster weltlicher Herrscher seit der Antike Gesetze zum Kampf gegen die Häresie. Gemeinsam einigten sich die beiden Großmächte - Kaisertum und Papsttum - auf eine gemeinsame Verfahrensordnung. Dabei sprachen sich PAPST LUCIUS III. (+1185) und KAISER BARBAROSSA (+1190) spezielle Zugeständnisse zu; auf kirchlicher Seite lag die Aufspürung und Verurteilung und auf herrscherlicher Seite die Ausführung der Verurteilung.²⁴ Auch wenn hier von einer gewissen Ordnung gegen die Luchjustiz gesprochen werden kann, so begann doch eine unheilvolle Verquickung.

²³ Vgl. BRANDMÜLLER, Walter: Licht und Schatten. Kirchengeschichte zwischen Glaube, Fakten und Legenden, 80 und ANGENENDT, Arnold: Toleranz und Gewalt. Das Christentum zwischen Bibel und Schwert, 252.

²⁴ ANGENENDT, Arnold: Toleranz und Gewalt. Das Christentum zwischen Bibel und Schwert, 253.

Kurz vor der Begründung der Inquisition stehen die Ketzerdekrete von Verona aus dem Jahr 1184. Diese Dekrete lassen erkennen, dass Kaiser und Papst gemeinsam auf die Massenhäresie von Katharern und Waldensern samt ihren Ablegern reagierten. Der Text des kaiserlichen Dekretes ging verloren; der päpstliche ist uns erhalten geblieben. Dort wird von der Exkommunikation über alle gesprochen, die ohne kirchliche Sendung zu predigen wagen, über alle, die anderes lehren als die Kirche und über alle, die Ketzern Unterstützung gewähren. Auch jene trifft die Exkommunikation, die der Häresie verdächtig und sich nicht durch Abschwören und Eid bereit sind, zu reinigen. Diese Anordnungen galten gleichermaßen für Kleriker und Laien. Das bedeutendste Ergebnis des Zusammentreffens von LUCIUS III. und KAISER BARBAROSSA war die Einführung der bischöflichen Inquisition.²⁵

Die bischöfliche Inquisition sah vor, dass der Bischof als ordentlicher Richter bei den alle zwei Jahre vorzunehmenden Visitationen in seiner Diözese nach Ketzern, ohne eine formelle Anklage abzuwarten, fahnden solle.²⁶ Der weltliche Arm sollte die Bischöfe in ihrem Tun unterstützen.

Mit den Dekreten von Verona begann die Einführung eines juristischen Verfahrens mit einer amtlichen Untersuchung; damit war der Luchjustiz ein Riegel vorgeschoben. Dieses juristische Verfahren wurde von INNOZENZ III. (+1216) verfeinert. Dabei ging es zunächst um Tatsachenfeststellung, nicht um Vorverurteilung und vorgefasste Meinungen. Genau diese meint auch das Wort

²⁵ Vgl. BRANDMÜLLER, Walter: Licht und Schatten. Kirchengeschichte zwischen Glaube, Fakten und Legenden, 80f und HESEMANN, Michael: Die Dunkelmänner, Mythen, Lügen und Legenden um die Kirchengeschichte, 158.

²⁶ Vgl. WOLTER, Hans: Häresie und Inquisition im 13. Jahrhundert, hier 268.

„*inquisitio*“ – Untersuchung. Die Inquisition wurde nicht eingeführt zur Ketzerurteilung, sondern zur Ahndung innerkirchlicher Vergehen etwa bei Bischöfen, die sich weigerten bei einem Verdachtsmoment ihnen selbst gegenüber, den Prozess zu eröffnen. Daher wurden Amtspersonen eingeführt, die bei gravierenden Verdachtsmomenten von Amts wegen eine Untersuchung einleiteten und gegebenenfalls Anklage erheben konnten. Diese Amtspersonen übernahmen so die Aufgabe moderner Staatsanwälte.²⁷ „Der Fortschritt dieser Inquisition bestand darin, dass sich damit die vorrationalen Mittel wie Wasser- oder Feuerprobe erledigten, die nun kirchlicherseits ausdrücklich verboten wurden.“²⁸ Leider sollte dieses Verbot bald aufgeweicht werden. Ein weiterer Fortschritt dieses Verfahrens bestand darin, dass der Beschuldigte zur Gültigkeit des Verfahrens anwesend sein musste, so dass er sich gegen das ihm Vorgeworfene äußern konnte. Der Beschuldigte erhielt so die Möglichkeit, sich zu verteidigen. Am Ende eines Prozesses sollte nur ein Urteil gefällt werden dürfen, wenn alle Beweise gesichtet wurden, ein Geständnis erfolgte oder wenigstens zwei übereinstimmende Zeugen gehört wurden.²⁹ Mit diesem Verfahren war ein enormer Fortschritt in der juristischen Vorgehensweise gegeben und begründet worden. INNOZENZ III. forderte bei einer Verurteilung, der Barmherzigkeit einen großen Raum zu gewähren. Nach einer Verurteilung sollte der Verurteilte dem weltlichen Arm überlassen, nicht aber ausgeliefert werden.

²⁷ Vgl. ANGENENDT, Arnold: Toleranz und Gewalt. Das Christentum zwischen Bibel und Schwert, 263f.

²⁸ Ebd. 264.

²⁹ Vgl. ebd.

Allerdings führte INNOZENZ III. ein aufweichendes Element ein, und zwar das Element der Majestätsbeleidigung.

Einen weiteren Schritt zur Inquisition tat GREGOR IX. (+1241). Er gab die Barmherzigkeitseinschränkung von INNOZENZ III. auf und erlaubte die Strafe des Feuertodes, die durch KAISER FRIEDRICH II. 1224 eingeführt wurde. Anfangs zögerte die Kurie noch, dieses Verfahren zu akzeptieren, stimmte jedoch allmählich zu.³⁰ 1231 stimmte der Papst dem Feuertod zu. Da die Bischöfe ihrer Aufgabe als Inquisitoren nur oberflächlich nachkamen und allzuoft willfährige Marionetten der Adligen waren, beauftragte GREGOR IX. die Dominikaner mit der Aufgabe des Aufspürens von Häretikern. Später gewährte er ihnen das Recht zur selbstständigen Gerichtsausübung.³¹ Für den Verfahrensverlauf wurde auf der Synode von Narbonne 1245 festgelegt: „Schreitet zu niemandes Verurteilung ohne durchschaubare und offenbare Erweise oder ohne persönliches Geständnis.“³² Letzteres, das persönliche Geständnis, wurde oft durch die Anwendung der Folter erzwungen. So wurde die Folter unter INNOZENZ IV. (+1254) beim Verhör zugelassen, freilich mit der Einschränkung, dass die Folter nicht durch Kleriker zu erfolgen habe und dass sie keine Verstümmelung und den Tod zur Folge haben soll.³³ Die tatsächliche Politik INNOZENZ' IV. brachte aber auch viele Milderungen und Amnestien. So schaffte er die von GREGOR IX. eingeführte Sippenhaft wieder ab und besann sich auf

³⁰ Vgl. WOLTER, Hans: Häresie und Inquisition im 13. Jahrhundert, hier 270.

³¹ Vgl. ANGENENDT, Arnold: Toleranz und Gewalt. Das Christentum zwischen Bibel und Schwert, 265 und HESEMANN, Michael: Die Dunkelmänner, Mythen, Lügen und Legenden um die Kirchengeschichte, 160.

³² ANGENENDT, Arnold: Toleranz und Gewalt. Das Christentum zwischen Bibel und Schwert, 265.

³³ Vgl. ebd., 266.

das Barmherzigkeitsgebot INNOZENZ' III.³⁴ Zusammenfassend lässt sich an dieser Stelle sagen, dass die „päpstliche Ketzer-Inquisition, so sehr sie ein geregeltes Verfahren sein wollte, [...] gleichwohl juristisch unzureichend [blieb; Anm. d. Verf.]“³⁵ und im Letzten mit der Überlassung an den weltlichen Arm im Sinne des Evangeliums und der frühchristlichen Toleranzforderung unchristlich handelte.

An dieser Stelle soll nun der Blick auf den Inquisitionsprozess gelenkt werden und im Anschluss daran die spanische, deutsche und römische Inquisition betrachtet werden.

Das Inquisitionsverfahren verlief stets nach dem gleichen Muster. Der Inquisitor kam in die Stadt oder in ein Dorf und lud die Bevölkerung ein, seiner Predigt Gehör zu schenken. Ziel war die Rückführung der Ketzer in die Kirche und nicht deren Tod. So verstand sich die Predigt als Bekehrungsmoment. Der Tod eines Ketzers war zu vermeiden, da sein Tod ihn als Märtyrer für die Irrlehre machen konnte. Nach der Predigt gewährte man den Ketzern eine Gnadenfrist von 15 bis 40 Tagen. Jeder, der sich innerhalb dieser Frist beim Inquisitor meldete, wurde begnadigt. Als Zeichen seiner Reue musste er eine gewisse Zeit ein Kreuz auf seiner Kleidung tragen, fasten und Wallfahrten machen. Wenn jemand beim Inquisitor der Ketzerei beschuldigt wurde, so fragte der Inquisitor den Beschuldigten, wer womöglich seine Feinde wären; war ein Ankläger dem Beschuldigten feindlich gesinnt, wurde die Anklage fallengelassen. Nur wenn ein wirklich dringender Verdacht bestand, wurde die Abschwörung gefordert.

³⁴ Vgl. WOLTER, Hans: Häresie und Inquisition im 13. Jahrhundert, hier 273.

³⁵ ANGENENDT, Arnold: Toleranz und Gewalt. Das Christentum zwischen Bibel und Schwert, 267.

Wer bei begründetem Verdacht die Abschwörung verweigerte, wurde verurteilt und dem weltlichen Arm überlassen. Oft versagte das System dort, wo ein politischer Druck aufgebaut wurde – so bei der Verurteilung der später heiliggesprochenen HL. JEANNE D'ARC.³⁶

Nun ein Wort zu sogenannten spanischen Inquisition. Die spanische Inquisition war ein Sonderfall innerhalb der Inquisitionsgeschichte. Sie war zum einen päpstlich legitimiert, wurde aber hauptsächlich von staatlich ernannten geistlichen und laikalen Inquisitoren geleitet und durchgeführt. Der spanische König schlug den Großinquisitor dem Papst vor, der diesen in der Regel bestätigte. Die Arbeit des eingesetzten Großinquisitors verlief dabei exemt, also völlig unabhängig von Kirche und Staat.³⁷ Nachdem sich in Spanien die zwei rivalisierenden Königshäuser von Kastilien und Aragon durch die Heirat von KÖNIGIN ISABELLA und KÖNIG FERDINAND II. vereinigten, verfolgte das Paar ein ehrgeiziges Ziel: die Rückeroberung Spaniens nach der Besetzung durch die Muslime. Dieses Ziel ist auch bekannt unter dem Namen *Reconquista*. Aus diesem Grund war es wichtig, auch den inneren Zusammenhalt Spaniens zu fördern. Dieser innere Zusammenhalt sollte durch eine „spanische Identität“ erreicht werden. Unter einer solchen „spanischen Identität“ verstand man den Katholizismus.³⁸ Die Sorge der Spanier kann man nachvollziehen, wenn man bedenkt, dass Konstantinopel 40 Jahre zuvor in muslimische Hände fiel. Spanien

³⁶ Vgl. HESEMANN, Michael: Die Dunkelmänner, Mythen, Lügen und Legenden um die Kirchengeschichte, 161.

³⁷ Vgl. ANGENENDT, Arnold: Toleranz und Gewalt. Das Christentum zwischen Bibel und Schwert, 277.

³⁸ Vgl. HESEMANN, Michael: Die Dunkelmänner, Mythen, Lügen und Legenden um die Kirchengeschichte, 162.

war zudem ein Schmelztiegel von Völkern und Kulturen. Durch eine innere Reinigung hoffte das spanische Königshaus, Stabilität in den neuen Staat zu bekommen. Da viele Muslime und dann auch Juden das Land verlassen mussten, traten viel Menschen aus diesen Religionsgruppen zum Christentum über. Diesen Übergetretenen – „*Conversos*“ – traute man nicht über den Weg. Die Inquisition wurde dafür eingesetzt, zu untersuchen, ob jemand ein echter Konvertit war oder nur zum Schein übergetreten war. PAPST SIXTUS IV. (+1484) wollte die Inquisition nicht in königlicher Hand belassen. Als jedoch das spanische Königspaar Neapel eroberte und dem Kirchenstaat zur Bedrohung wurde, gab SIXTUS IV. 1478 schließlich nach. Daraufhin beauftragten FERDINAND und ISABELLA zwei Dominikaner mit der Durchführung der Inquisition und setzen durch, dass sie nur dem Königspaar, nicht aber dem Papst Rechenschaft schuldig waren. Mit Übereifer machten sich diese beiden Padres ans Werk und brachten allein in Sevilla 288 vermeintliche „Kryptojuden“ auf den Scheiterhaufen und konfiszierten deren Eigentum. Gleich mehrere spanische Bischöfe protestierten beim Papst, woraufhin dieser in einer Bulle die beiden Dominikaner bezichtigte, dass diese ohne rechtskräftige Beweise zu Gefängnis verurteilten und die Folter anwandten. SIXTUS IV. setzte zwar unter Widerstand und dann doch mit Akzeptanz des spanischen Königspaares die beiden Dominikaner ab,³⁹ dennoch blieb die Inquisition in Spanien direkt dem Königshaus unterstellt. Es wurden nun auch hier rechtmäßige Verhöre eingeführt und dem Verdächtigen eingeräumt, sich zu den Verdachtsmomenten zu äußern. Wer Reue zeigte, wurde begnadigt;

³⁹ Vgl. ebd., 263f.

wer sich weigerte, musste mit einer Verurteilung rechnen. Ein Beschuldigter, der Buße tat, musste ein Bußgeld zahlen, das der königlichen Kasse zufluss. Wer unter Folter gestand und anschließend sein Geständnis widerrief, wurde erbarmungslos hingerichtet. Auf einen Ketzerprozess folgte das *Autodafé* – ein Akt des Glaubens. Dieser Akt wird von populistischen Autoren der Neuzeit als eine Massenhinrichtung mit Volksfestcharakter beschrieben. Wie jedoch der amerikanische Historiker EDWARD PETERS 1988 nachwies, war es keineswegs eine Massenhinrichtung; vielmehr war es eine Demonstration der staatlich verordneten Rechtgläubigkeit. So bestand ein *Autodafé* aus „einer feierlichen heiligen Messe, einer öffentlichen Prozession der Beschuldigten, der Verlesung und ausführlichen Begründung der Urteile und der öffentlichen Abschwörung durch die Reuigen.“⁴⁰ Wenn eine Vollstreckung des Urteils nötig war, wurde diese ein oder zwei Tage später an anderem Ort vollzogen. Dokumente belegen, dass in Spanien bis ins 17. Jahrhundert 44.647 Ketzerprozesse stattfanden, von denen 1,8%, also rund 800 Fälle, mit einem Todesurteil endeten, in weiteren 1,7% wurde eine Strohpuppe verbrannt, da die Verurteilten entkommen waren. Zahlen von zehntausenden oder gar hundertausenden Toten, von denen oft gesprochen wurde, sind maßlos übertrieben, relativieren aber keineswegs ein einziges Todesurteil.⁴¹ Die spanische Inquisition richtete sich dabei nicht nur auf sogenannte Ketzer und Häretiker, sondern auch auf Christen,

⁴⁰ Ebd., 165, vgl. hierzu auch die Ausführungen von ANGENENDT, Arnold: Toleranz und Gewalt. Das Christentum zwischen Bibel und Schwert, 279.

⁴¹ Vgl. ebd., vgl. hierzu das Zahlenmaterial in ANGENENDT, Arnold: Toleranz und Gewalt. Das Christentum zwischen Bibel und Schwert, 279ff.

die nicht den Sitten entsprechend lebten. Dies ist eine Besonderheit innerhalb des Inquisitionswesens.

Ein kurzer Blick sei nun der sogenannten deutschen Inquisition gewidmet. Deutschland war von der Inquisition weit weniger betroffen als Spanien. Für den ersten Inquisitionsfall ergeben die Quellen, dass hier mit einer Instanzenvielfalt und einer formalen Fairness agiert wurde.⁴² Anders freilich sieht das Vorgehen bei KONRAD VON MARBURG (+1233) aus, der auch der Beichtvater der HL. ELISABETH war. Die Forschung streitet sich darüber, „ob seine inquisitorische Verfolgungswut allein wegen des rechtlich noch nicht präzisierten Verfahrens so schrecklich ausartete, oder ob ihm direkt Rechtsbrüche vorzuwerfen sind. Jedenfalls stieß er bei den Bischöfen auf geschlossene Gegenwehr, machte sich rasch so verhasst, dass er ermordet wurde, wobei manche noch den Toten verbrennen wollten. PAPST GREGOR IX. (+1241) drückte sein Entsetzen über den Mord aus, aber auch über das ihm berichtete Vorgehen des Ermordeten.“⁴³ Die Anzahl der Opfer, die oft im Bereich der Tausenden zu suchen ist, ist legendär und neuester Forschungen nach nicht annähernd zu mutmaßen. Im deutschsprachigen Raum wirkte die Inquisition am stärksten im heutigen Österreich und in Böhmen, wo sich die Häresie der Waldenser stark ausbreitete. In den Jahren 1335 bis 1350 wurden 4.400 Personen verurteilt, von denen 220 den Feuertod starben. Während der Waldensergefahr gab es 1399 einen Massenprozess in Freiburg, der jedoch „erfolglos“ blieb, es also keine Verurteilungen zum Feuertod gab. Nach 1430 ist es zu keinen weiteren

⁴² Vgl. ANGENENDT, Arnold: Toleranz und Gewalt. Das Christentum zwischen Bibel und Schwert, 274.

⁴³ Ebd.

Verurteilungen zum Feuertod durch die Inquisition gekommen.⁴⁴ Trotz mehrfacher Versuche, die Inquisition neu zu aktivieren – auch durch KAISER KARL IV. (+1378) –, hat sich eine flächendeckende Inquisition in Deutschland nicht durchsetzen können. Die neusten Forschungen ergeben, dass die Bischöfe mit ihr nichts zu tun haben wollten. Im ausgehenden Spätmittelalter waren die Häresien fast verschwunden, sodass der Begriff der Häresie letztlich zu einem innerkirchlichen Kampfbegriff wurde.⁴⁵ Die Glaubensüberwachung war damit aber keineswegs verschwunden, vielmehr wurde sie anderes durchgeführt. Immer mehr setzte sich die gutachterliche Tätigkeit der Universitätstheologen durch. So verstand sich beispielsweise die Wiener Universität als „Inquisitionstribunal“ und führte in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts den Titel „*apostolica autoritate haereticarum pravitatis inquisitrix*“.⁴⁶ Die Urteile über Theologen wie über Theologien waren so von vornherein verwissenschaftlicht. Da hier nicht auf die sogenannte Hexenverfolgung eingegangen werden kann, da sie ein eigenes Thema darstellt, ist hier so viel zu sagen, dass der berühmte Hexenhammer weder ein päpstliches Dokument war noch päpstliche Autorität besaß, vielmehr eine Ausuferung persönlichen Eifers des Dominikaners HEINRICH KRAMER (+1505) war. Bischöfliche Behörden bezeichneten KRAMER gar als „verrückt“.⁴⁷ Nun noch ein Wort zur römischen Inquisition. PAPST PAUL III. (+1549) setzte mit der Bulle *Licet ab initio* am 21. Juli 1542 die

⁴⁴ Vgl. ebd., 274f.

⁴⁵ Ebd., 275.

⁴⁶ Ebd.

⁴⁷ Vgl. ebd., 306.

römische Inquisition in Kraft. Ziel war nun nicht mehr so sehr die Verfolgung häretischer Bewegungen, die seit der Reformation explosionsartig anstiegen, sondern vielmehr die Verteidigung der katholischen Glaubenslehre. Die Sorge, dass sich das reformatorische Gedankengut auch in Italien verbreiten konnte, regte zu höchster Vorsicht an. Der vollständige Name der römischen Inquisition lautete: „Römische Kongregation der allgemeinen Inquisition“ (*Congregatio Romanae et universalis Inquisitionis*). Dieser Kongregation stand der Papst selbst vor, wenngleich die Leitung bei einem Kardinal lag, dem wiederum fünf Kardinäle zur Seite standen; sie bildeten das Richterkollegium.⁴⁸ Die eigentlichen Akteure waren sie sogenannten subalternen Mitarbeiter, die meist aus gebildeten Dominikanermönchen rekrutiert wurden. Das Vorgehen und das Verfahren waren streng geregelt. So musste ein genaues Protokoll angefertigt und dem Angeklagten seine Rechte verlesen werden, beispielsweise die Kenntnis der Anklage und die Konsultierung eines Verteidigers. Bei Angeklagten, die sich keinen Anwalt leisten konnten, übernahm die Kongregation die Kosten.⁴⁹ Körperliche Torturen sollten nie als Erstes angewandt werden, sondern als letzte Maßnahme gelten und nicht länger als eine halbe

⁴⁸ Vgl. HESEMANN, Michael: Die Dunkelmänner, Mythen, Lügen und Legenden um die Kirchengeschichte, 166f.

⁴⁹ In einem offiziellen Handbuch der römischen Inquisitoren heißt es: „Behandle den Angeklagten während der Vernehmung mit Rücksicht. Die Glaubensrichter müssen daran denken, dass auch sie Menschen sind, die, wäre nicht Gott ihnen gnädig, dieselben Irrtümer begehen könnten [...] gib ihnen die Möglichkeit, Platz zu nehmen, selbst wenn sie von niedriger und gemeiner Herkunft sind [...] Kein Inquisitor darf den Versuch machen, ihnen die Worte in den Mund zu legen. Kein Inquisitor darf Versprechungen oder Drohungen äußern in der Hoffnung, damit ein Geständnis zu erhalten. Du darfst nicht nur die Beweismittel aufzählen, die den Angeklagten belasten, sondern musst auch die erwähnen, die für ihn sprechen [...] Unterbrich einen Beschuldigten nie, wenn er sein Version der Wahrheit vorträgt [...]. Denk daran, dass du irren kannst. Denk an den angstgepeinigten Angeklagten.“ HESEMANN, Michael: Die Dunkelmänner, Mythen, Lügen und Legenden um die Kirchengeschichte, 168. Vgl. hierzu auch die Ausführungen in: GODMAN, Peter: Die geheime Inquisition – Aus den verbotenen Archiven des Vatikans, 72.

Stunde andauern; die Anwendung der Folter wurde nur zugestanden bei hartnäckigem Leugnen von evidenten Beweisen. Durchgeführt wurde – wenn sie überhaupt standfand – die Folter unter strengster Kontrolle und erst nach Anhörung und Billigung mehrerer Konsultoren und nach Begutachtung eines Arztes. Die Aussagen, die durch die Folter gewonnen wurden, durften nur dann im Prozess gebraucht werden, wenn sie nach der Folter freiwillig im Wortlaut wiederholt wurden.⁵⁰ In einer jüngst vorgelegten Studie über den Palazzo del Sant' Uffizio (Gebäude der Inquisition) zeigt sich, dass sich die Gefängnisse und die Haftbedingungen der Inquisition deutlich von den staatlichen unterschieden. In den 25 Zellen wurden durchschnittlich 40 Personen inhaftiert. Zu unterscheiden sind die „formale Haft“ und die „reale Kerkerhaft“. Unter „formaler Kerkerhaft“ können wir den heutigen offenen Strafvollzug verstehen. Die Verurteilten lebten weitestgehend frei und unbehelligt; manchmal sogar in luxuriösen Unterkünften. Die „reale Kerkerhaft“ betrug in ihrem Höchstmaß etwas über 10 Jahre. Die Verpflegung erfolgte immer mit Brot, Wein, Fleisch, Gemüse und Obst. Für Mittellose war die Verpflegung kostenfrei; Bemittelte mussten eine Zahlung leisten, durften sich aber dafür einen Diener halten. Alle drei Tage wurde die Zelle gereinigt, dabei erhielt der Inhaftierte regelmäßig frische Kleidung und Bettwäsche. Ein Arzt stand jeweils für Untersuchungen zur Verfügung. Das Wachpersonal wurde angehalten zu guter Behandlung der Inhaftierten, darüber hinaus wurde dem Wachpersonal verboten, die Inhaftierten zu beleidigen oder gar zu

⁵⁰ Vgl. ANGENENDT, Arnold: Toleranz und Gewalt. Das Christentum zwischen Bibel und Schwert, 284.

schlagen; bei Nichteinhaltung der Vorschriften drohten der Wachmannschaft Ahndungen bis hin zur Galeerenstrafe. Die Gesamtzahl der zwischen 1542 und 1761 zum Tode Verurteilten betrug exakt – die Quellen belegen es – 97 Personen.⁵¹ Freilich sind 97 Personen, die zum Tode verurteilt wurden, keine Kleinigkeit, doch stehen diese exakten Zahlen Behauptungen gegenüber, die nicht haltbar sind. So war beispielsweise in den 80er-Jahren oft behauptet worden, dass die Inquisition unter einer „epidemischen Tötungssucht“ litt und „im Vergleich zur damaligen Bevölkerungsdichte mehr Menschenleben gefordert [hat; Anm. d. Verf.] als die unvorstellbare Judenvernichtung Hitlers.“⁵² Ein Blick in die neuen Forschungsergebnisse ergibt ein ganz anderes Bild und straft solche Behauptungen Lügen.

Inquisition – Terrorregime oder Wendepunkt in einer barbarischen Gerichtsbarkeit, so lautete der Vortrag dieses Abends. Am Ende eines kurzen Überblicks, der vieler Ergänzungen bedürfte, kann festgehalten werden, dass die Inquisitionsverfahren nicht flächendeckend gleich waren, bisweilen sogar ungerecht und brutal, so wie die Verfahren in anderen Rechtssystemen der damaligen Zeit. Eines muss jedoch deutlich zu den Inquisitionsverfahren gesagt werden: Es wurde ein Gespür für die Würde des Angeklagten an den Tag gelegt und die Einsicht, dass es Unzulänglichkeiten im eigenen Prozedere gab. Die Ordnung der Prozesse allerdings wurde bahnbrechend für die Gerichtsbarkeit des

⁵¹ Vgl. ebd., 284f. Vgl. hierzu auch die Ausführungen in: GODMAN, Peter: Die geheime Inquisition – Aus den verbotenen Archiven des Vatikans, 48.

⁵² Ebd., 295.

Staates. So sei nur noch einmal daran erinnert, dass der Beschuldigte einen Anwalt nehmen musste, dass ihm sein Vergehen vorgehalten wurde und dass er sich dazu äußern konnte. Solch ein Verfahrensvorgehen war in einem staatlichen Prozess der damaligen Zeit und Rechtsauffassung unvorstellbar. Aus diesem Grund ist verständlich, dass sich in den vatikanischen Archiven viele Bittgesuche finden, die um Aufnahme des Verfahrens durch die Inquisition baten.⁵³ Mit der Inquisition und dessen Verfahren stellte sich die Kirche gegen die Lynchjustiz des oftmals abergläubischen Volkes und gegen die barbarische Gerichtsbarkeit des Staates. „Mit Einführung der Inquisition wollte man diesem Treiben endlich Einhalt gebieten. Die Inquisition setzte zum ersten Mal in der europäischen Rechtsgeschichte das Prinzip durch, dass es eine behördliche Untersuchung zu geben habe, dass Zeugen und Angeklagte angehört und darüber schriftliche Aufzeichnungen angefertigt werden mussten. Es ist für manche Zeitgenossen kaum zu glauben, aber tatsächlich bedeutete dies damals einen riesigen Schritt in Richtung modernes Rechtswesen und ordnungsgemäße Gerichtsverfahren.“⁵⁴ Bei allen Betrachtungsweisen über die Inquisition bedarf es – wie eingangs erwähnt – einer ehrlichen Herangehensweise an geschichtliche Ereignisse; und das bedeutet, dass nicht die Maßstäbe heutiger Erkenntnis zur Beurteilung oder gar Verurteilung geschichtlicher Ereignisse herangezogen werden

⁵³ „Viele Beschuldigte erschienen, wenn sie die Wahl hatten, lieber vor dem Heiligen Offizium als vor einem weltlichen Gericht, denn die Rechtsprechung der Inquisition sicherte ihnen einen Rechtsbestand zu. Hatte der Angeklagte nicht die Mittel dafür, zahlte das Heilige Offizium. Anonyme Denunziationen wurden in der Regel zurückgewiesen und alle anderen, dem Inquisitor persönlich vorgetragene Anzeigen genauestens überprüft.“ GODMAN, Peter: Die geheime Inquisition – Aus den verbotenen Archiven des Vatikans, 40.

⁵⁴ MÜLLER, Michael: Kirche, Papst und Glaube, Fragen, Irrtümer, Missverständnisse, Aachen 2010, 126f.

können und dürfen. Mit diesen Ausführungen möchte ich schließen und hoffe, Ihnen einen verständlichen Einblick in ein auch heute noch heiß diskutiertes Thema gegeben zu haben.

Literaturverzeichnis

AUGUSTINUS: Epistola 93.

DERS.: Sermon 4.

ANGENENDT, Arnold: Toleranz und Gewalt. Das Christentum zwischen Bibel und Schwert, Münster, (52009) 2012.

BRANDMÜLLER, Walter: Licht und Schatten. Kirchengeschichte zwischen Glaube, Fakten und Legenden, Augsburg 2007.

GODMAN, Peter: Die geheime Inquisition – Aus den verbotenen Archiven des Vatikans, München 32003.

HESEMANN, Michael: Die Dunkelmänner, Mythen, Lügen und Legenden um die Kirchengeschichte, Augsburg 2007.

MÜLLER, Michael: Kirche, Papst und Glaube, Fragen, Irrtümer, Missverständnisse, Aachen 2010.

NIEDERMEIER, Richard: Die Geschichte der Kirche, 2000 bewegte Jahre, Band 2, Aachen 2012.

SCHUCHERT, August u. SCHÜTTE, Heinz: Die Kirche in Geschichte und Gegenwart, Bonn 1969.

WOLTER, Hans: Häresie und Inquisition im 13. Jahrhundert, in: JEDIN, Hubert (Hg.): Handbuch der Kirchengeschichte, Bd. III/2, Freiburg-Basel-Wien 1999 (Sonderausgabe).

Weiterführende Literatur

ZANDER, Hans Conrad: Kurzgefasste Verteidigung der Heiligen Inquisition, Gütersloh 2007.

BRANDMÜLLER, Walter u. LANGNER, Ingo: Der Fall Galilei und andere Irrtümer, Macht, Glaube und Wissenschaft, Augsburg 2006.